

## BGE 28 I 295

Bundesgericht (BGE), 1902-09-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_28\\_I\\_295](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_295)

FR: ATF 28 I 295

IT: DTF 28 I 295

### Volltext

71. Entscheid vom 23. September 1902 in Sachen Silva und Genossen. Betreibung gegen einen wirtschaftlichen Verein, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Nichtigkeit. I. Auf Begehren der Firma I. F. Egger & Cie. in Basel erließ das Betreibungsamt Gurtellen am 8. Januar 1902 an die Cooperativa Scalpellini in Gurtellen, einen im Handelsregister nicht eingetragenen Arbeiterverein, einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von 326 Fr. nebst Zinsen. Die Cooperativa erhob Rechtsvorschlag, allein durch Entscheid der kompetenten Behörde vom 20. Mai 1902 wurde der Gläubigerin provisorisch das Recht geöffnet, woraufhin am 12. Juni das Betreibungsamt eine Pfändung vornahm. Am 23. Juni erhoben Giuseppe Silva und Konsorten als Mitglieder der Cooperativa

Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es sei die gegen den Verein angehobene Betreibung und ausgeführte Pfändung als ungültig und nichtig aufzuheben, weil die Schuldnerin keine juristische, noch weniger eine physische Person sei und daher kein Recht der Persönlichkeit habe (Art. 717 O.=R.). Durch Entscheid vom 12. Juli 1902 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab, mit der Begründung, daß die Cooperativa den Einwand mangelnder Rechtsfähigkeit vor dem Rechtsöffnungsrichter hätte erheben sollen und jetzt damit nicht mehr gehört werden könne.

II. Gegen diesen Entscheid rekurrirten Giuseppe Silva und Konsorten an das Bundesgericht, unter Aufnahme des vor der kantonalen Aufsichtsbehörde gestellten Begehrens, indem sie geltend machten, die von ihnen gegen die Betreibung erhobene Einwendung sei öffentlich-rechtlicher Natur, und könne deshalb jederzeit angebracht werden. Die kantonale Aufsichtsbehörde hält in der Vernehmlassung an dem in dem angefochtenen Entscheid eingenommenen Standpunkt fest und bestreitet den Rekurrenten die Legitimation zum Rekurse. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Cooperativa Scalpellini, gegen welche sich die angefochtene Betreibung richtete, ist ein wirtschaftlicher Verein. Da er im Handelsregister nicht eingetragen ist, steht ihm gemäß Art. 717 O.=R. vom Standpunkt des eidgenössischen Rechts aus das Recht der Persönlichkeit nicht zu; ebensowenig ist geltend gemacht oder ersichtlich, daß die Cooperativa nach dem kantonalen Rechte des Kantons Uri als juristische Person anerkannt wäre. Die Cooperativa kann daher nicht als verpflichtungsfähiges Subjekt angesehen werden. Hieraus folgt mit Notwendigkeit, daß die gegen dieselbe eingeleitete Betreibung unwirksam ist und als absolut nichtig angesehen werden muß, da dieselbe sich gegen einen rechtlich nicht existenten Schuldner richtet. War aber die Betreibung von Anfang an absolut nichtig, da eines der unerläßlichen Elemente fehlte, so konnte sie natürlich nicht dadurch Gültigkeit erlangen, daß der Nichtigkeitsgrund nicht sogleich bei Erlass des Zahlungsbefehls oder bei der Verhandlung über die Rechtsöffnung, sondern erst nach ausgeführter Pfändung geltend gemacht wurde. Vielmehr konnte die Einwendung jederzeit erhoben werden und ist es sogar Pflicht der Aufsichtsbehörden, von Amtes wegen betreibungsamtliche Verfügungen, die der rechtlichen Wirkung entbehren und nur formale

Existenz haben, aufzuheben. Unter solchen Umständen braucht die Frage der Legitimation der Re $\rightarrow$  kurrenten zur Beschwerde und zum Rekurse nicht näher geprüft zu werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Die gegen die Cooperativa Scalpellini mit Zahlungsbefehl vom 8. Januar 1902 eingeleitete Betreibung und die gegen die $\rightarrow$  selbe am 12. Juni 1902 ausgeführte Pfändung werden von Amtes wegen aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.